

III- 127 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

1978 -07- 24

BERICHT DER BUNDESREGIERUNG
GEMÄSS § 9 Abs. 7 DES VOLKSGRUPPENGESETZES,
BGBl. Nr. 396/1976, ÜBER DIE VOLKSGRUPPEN-
FÖRDERUNG IM JAHRE 1977

I.

Das Volksgruppengesetz ist gemäß § 24 Abs.1 am 1. Feber 1977 in Kraft getreten. Mit der am selben Tag in Kraft getretenen Verordnung der Bundesregierung vom 18.1.1977, BGBl.Nr.38, wurden Volksgruppenbeiräte für die kroatische, die slowenische, die ungarische und die tschechische Volksgruppe eingerichtet.

Unmittelbar nach Inkrafttreten des Volksgruppengesetzes haben nachhaltige Bemühungen eingesetzt, diese Volksgruppenbeiräte zu konstituieren. Die Volksgruppenbeiräte haben nämlich auch im Rahmen der Volksgruppenförderung besondere Aufgaben, die dem Zwecke dienen, den Repräsentanten der Volksgruppen einen nicht unwesentlichen Einfluß auf das Ausmaß und die Art der finanziellen Förderung sicherzustellen. Gemäß § 10 Abs.1 des Volksgruppengesetzes hat jeder Volksgruppenbeirat im Rahmen seiner Zuständigkeit einen Plan über die wünschenswerten Förderungsmaßnahmen einschließlich einer Aufstellung des damit verbundenen finanziellen Aufwandes für das folgende Kalenderjahr vorzulegen. Diese Bestimmung konnte für das Jahr 1977 schon deshalb nicht wirksam werden, weil das Volksgruppengesetz erst anfangs 1977 in Kraft getreten ist. Da aber bisher die Konstituierung der Volksgruppenbeiräte weiterhin noch nicht gelungen ist, liegt auch für das Jahr 1978 ein solcher Plan nicht vor.

Im Rahmen der Volksgruppenförderung obliegt es ferner dem zuständigen Volksgruppenbeirat, gemäß § 10 Abs.2 des Volksgruppengesetzes dem Bundeskanzler bis zum 15. März jeden Jahres Vorschläge für die Verwendung der für dieses Kalenderjahr im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Förderungs-
mittel zu erstatten. Da - wie erwähnt - eine Konstituierung

- 2 -

der Volksgruppenbeiräte nicht erfolgt ist, konnte auf solche Vorschläge bei den Förderungsmaßnahmen 1977 nicht zurückgegriffen werden; das gleiche gilt übrigens auch für das laufende Jahr.

Das mit den Bemühungen um die Konstituierung der vier entsprechend der Verordnung der Bundesregierung vom 18. Jänner 1977, BGBl.Nr.38, vorgesehenen Volksgruppenbeiräte verbundene Abwarten hat dazu geführt, daß Förderungsmaßnahmen erst in der zweiten Jahreshälfte des Jahres 1977 einsetzten. Dafür war die Überlegung maßgebend, daß es zweckmäßig wäre, zu den Förderungsmaßnahmen die Volksgruppenbeiräte wenigstens zu hören, wenn schon die gesetzlich im § 10 des Volksgruppengesetzes vorgesehenen Rechte der Volksgruppenbeiräte durch Ablauf der dort vorgesehenen Termine nicht wirksam werden konnten. Erst als sich erwiesen hatte, daß aus den verschiedensten Gründen mit einer Konstituierung der Volksgruppenbeiräte im Jahre 1977 nicht mehr zu rechnen war, wurde im Interesse der Volksgruppen der Entschluß gefaßt, mit den finanziellen Förderungsmaßnahmen zu beginnen. Dies konnte auch deshalb geschehen, weil sowohl der im § 10 Abs.1 des Volksgruppengesetzes vorgesehene Plan, als auch die im Abs.2 dieser Bestimmung erwähnten Vorschläge für die konkreten Förderungsmaßnahmen nicht verbindlich sind und deshalb rechtlich keine Voraussetzungen für Förderungsmaßnahmen bilden.

II.

Unter Ansatz 1/10004, PostNr. 7662 sah der Bundesvoranschlag für das Jahr 1977 zum Zwecke der Volksgruppenförderung den Betrag von 5 Mio. S vor.

III.

Die organisatorische Durchführung der Förderungsmaßnahmen obliegt der Sektion VI des Bundeskanzleramtes. Liquidiert werden die bewilligten Beträge durch die Abteilung I/3 des

- 3 -

Bundeskanzleramtes. Die erforderliche enge Zusammenarbeit zwischen diesen Organisationseinheiten ist gewährleistet.

Unter Bedachtnahme auf den § 11 des Volksgruppengesetzes und nach Befassung des Bundesministeriums für Finanzen wurden ein Antragstext (siehe Beilage ./A) und ein Beiblatt formularmäßig (siehe Beilage ./B) ausgearbeitet. Durch die Unterzeichnung dieses Beiblattes kommt der im Volksgruppengesetz vorgesehene Vertrag zwischen dem Bund und der zu fördernden Volksgruppenorganisation zustande.

IV.

Die konkreten Förderungsmaßnahmen, die im Berichtszeitraum gesetzt wurden, sind der folgenden Aufstellung (Beilage C) zu entnehmen. Förderungsmaßnahmen wurden nur im Umfang eingelangter entsprechender Anträge gesetzt.

Wie sich aus der erwähnten Übersicht ergibt, wurden insgesamt gefördert:

- | | |
|------------------------------------|----------------|
| a) die kroatische Volksgruppe mit | 970.000 S |
| b) die slowenische Volksgruppe mit | 1.030.000 S |
| c) die ungarische Volksgruppe mit | <u>5.000 S</u> |

Insgesamt wurden damit für die Volksgruppenförderung nach dem Volksgruppengesetz für das Jahr 1977..... 2.005.000 S ausgegeben.

Zu den ausgewiesenen Beträgen ist noch zu bemerken, daß von der tschechischen Volksgruppe im Berichtszeitraum keine Förderungsanträge gestellt wurden. Von der ungarischen Volksgruppe langten gerade an der Jahreswende 1977/78 einige Anträge ein, die erst im Jahr 1978 erledigt wurden.

Beilage ./A
zu Zl.601 396/1-VI/1/78

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1010 W i e n

A n s u c h e n

um Gewährung einer Förderung gemäß § 9 des Volksgruppengesetzes

1. Name und Anschrift des Förderungswerbers:

Bankverbindung:

2. Beschreibung des zu fördernden Vorhabens (Förderungszweck):

3. Voraussichtliche Kosten:

4. Finanzierungsplan:

5. Bewerbung um weitere Förderungen bei anderen Gebietskörperschaften oder anderen Rechtsträgern:

....., am
Ort Datum Unterschrift

Es wird gebeten, vor Ausfüllung der einzelnen Punkte dieses Formulars die Erläuterungen hiezu zu beachten.

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeiner Teil

Förderungen gemäß § 9 des Volksgruppengesetzes, BGBl. Nr. 396/1976, können nur nach Maßgabe nachfolgend angeführter Bedingungen und Auflagen gewährt werden:

1. Förderungsmittel dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, für den sie gewährt werden.

2. Zum Zwecke der Überwachung der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungen hat der Förderungsempfänger Organen des Förderungsgebers die Überprüfung der Durchführung des Vorhabens durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

3. Widmungswidrig verwendete Förderungsmittel sind über Verlangen des Förderungsgebers zurückzuzahlen, wobei der zurückzuzahlende Betrag für die Zeit von der Auszahlung bis zur Rückzahlung mit 3. v.H. über den jeweils für Eskontierungen geltenden Zinsfuß pro Jahr zu verzinsen ist.

4. Der Förderungswerber hat dem Förderungsgeber über die Durchführung des Vorhabens unter Vorlage eines zahlenmäßigen Nachweises innerhalb einer zu vereinbarenden Frist zu berichten. Aus diesem Bericht müssen die Verwendung der empfangenen Förderungsmittel des Bundes und aus dem zahlenmäßigen Nachweis eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung der Einnahmen und Ausgaben zu entnehmen sein. Die zahlenmäßige Nachweisung hat sich bei einem Einzelvorhaben (z.B. Herausgabe einer Festschrift) nur auf die mit diesem zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben zu beziehen, während sie bei globalen Förderungen aller Vorhaben oder eines nicht abgegrenzten Teiles von Vorhaben des Förderungsempfängers (z.B. Gesamttätigkeit eines Vereines während eines Jahres) jedoch alle Einnahmen und Ausgaben des Förderungsempfängers zu umfassen hat.

5. Der Förderungsempfänger hat alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder

unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem bekanntgegebenen Förderungszweck oder vereinbarten Auflagen oder Bedingungen bedeuten würde, dem Förderungsgeber unverzüglich anzuzeigen.

6. Die unter Punkt 4 angeführten Berichte sind auch dem zuständigen Volksgruppenbeirat zur Kenntnis zu bringen.

7. Der Förderungswerber hat sich vor dem Empfang einer gewährten Förderung nachweislich zur vorbehaltlosen Erfüllung der in den Punkten 1 bis 6 angeführten Bedingungen und Auflagen zu verpflichten.

Besonderer Teil

Zu Punkt 1 des Ansuchens:

In diesem Punkt sind die Bezeichnung, der Sitz und die Rechtsform des Förderungswerbers sowie der (die) Name(n) des (der) vertretungsbefugten Organes (Organe) und dessen (deren) Anschrift(en) anzuführen.

Zu Punkt 2 des Ansuchens:

In diesem Punkt ist eine genaue Beschreibung des zu fördernden Vorhabens (des Förderungszweckes) vorzunehmen und insbesondere dabei Beginn und Dauer des (der) Vorhabens (Vorhaben) anzugeben.

Zu Punkt 3 des Ansuchens:

In diesem Punkt ist eine nach Art und Ausmaß möglichst detaillierte Darstellung der voraussichtlichen Kosten des zu fördernden Vorhabens zu geben.

Zu Punkt 4 des Ansuchens:

In diesem Punkt sind detaillierte Aussagen über den Einsatz von Eigenmitteln und die Inanspruchnahme allfälliger Kredit- oder Beitragszusagen Dritter festzuhalten.

Zu Punkt 5 des Ansuchens:

In diesem Punkt sind die Namen und die Anschriften jener Gebietskörperschaften oder anderer Rechtsträger anzuführen, bei

denen die Bewerbung um weitere Förderungen beabsichtigt wird oder bereits vollzogen wurde; außerdem ist die Höhe jener Mittel anzugeben, die etwa von diesen für Vorhaben der gleichen Art bereits gewährt oder in Aussicht gestellt wurden.

Beilage ./B
zu Zl. 601 396/1-VI/1/78

Beiblatt zur Mitteilung über die Gewährung einer
Förderung nach dem Volksgruppengesetz

zu GZ
Projekt:

Die Gewährung einer Förderung (Geldzuwendung) gemäß § 9 des Bundesgesetzes vom 7. Juli 1977 über die Rechtsstellung der Volksgruppen in Österreich (Volksgruppengesetz), BGBl. Nr. 396/1976, erfolgt nach Maßgabe folgender Bedingungen und Auflagen:

1. Die Förderungsmittel dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, für den sie gewährt wurden.

2. Zum Zwecke der Überwachung der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderung hat der Förderungsempfänger Organen des Förderungsgebers die Überprüfung der Durchführung des Vorhabens durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

3. Werden Förderungsmittel widmungswidrig verwendet, sind diese über Verlangen des Förderungsgebers zurückzuzahlen, wobei der zurückzuzahlende Betrag für die Zeit von der Auszahlung bis zur Rückzahlung mit 3 v.H. über den jeweils für Eskontierungen geltenden Zinsfuß pro Jahr zu verzinsen ist.

4. Der Förderungsempfänger hat dem Förderungsgeber über die Durchführung des Vorhabens unter Vorlage eines zahlenmäßigen Nachweises innerhalb von 30 Tagen nach Abschluß des geförderten Vorhabens - bis zum - zu berichten. Aus diesem Bericht müssen die Verwendung der empfangenen För-

derungsmittel des Bundes und aus dem zahlenmäßigen Nachweis eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung der Einnahmen und Ausgaben zu entnehmen sein. Die zahlenmäßige Nachweisung hat sich bei einem Einzelvorhaben (z.B. Herausgabe einer Festschrift) nur auf die mit diesem zusammenhängende Einnahmen und Ausgaben des Förderungsempfängers zu beziehen, während sie bei globalen Förderungen aller Vorhaben oder eines nicht abgegrenzten Teiles von Vorhaben des Förderungsempfängers (z.B. Gesamttätigkeit eines Vereines während eines Jahres) jedoch alle Einnahmen und Ausgaben des Förderungsempfängers zu umfassen hat.

5. Der Förderungsempfänger hat alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem bekanntgegebenen Förderungszweck oder vereinbarten Auflagen oder Bedingungen bedeuten würde, dem Förderungsgeber unverzüglich anzuzeigen.

6. Der Förderungsempfänger hat die unter Punkt 4 angeführten Berichte auch dem zuständigen Volksgruppenbeirat zur Kenntnis zu bringen.

7. Der Förderungswerber hat sich vor dem Empfang einer gewährten Förderung nachweislich durch Unterzeichnung der Zweitausfertigung dieses Beiblattes zur vorbehaltlosen Erfüllung der in den Punkten 1 bis 6 ausgeführten Bedingungen und Auflagen zu verpflichten.

....., am

Ort Datum Unterschrift des Förderungswerbers

Volkgruppenförderung im Jahre 1977

Förderungswerber Vorhaben Förderungsbetrag

A. Kroatische Volksgruppe

1. Kroatischer Kulturverein im Burgenland	a) Unterstützung von Tamburizzagruppen	129.000
	b) Ausstattung der vom Kroatischen Akademikerklub geplanten Wanderbühne	25.000
	c) Renovierung des Kultur- parks und des Miloradić- Denkmals	50.000
	d) Beitrag zur Veranstaltung von Schulungs-, Informations- und Kulturtagen	60.000
	e) Unterstützung im Sinne des § 9 Abs.4 VGG (zur Erfül- lung der Aufgaben der eigenen Organisation)	35.000
	f) Anschaffung von Fachbüchern und literarischen Werken	15.000

	g) Schaffung eines zentralen Depots für Folkloregruppen	<u>36.000</u>
	Insgesamt	350.000
2. Präsidium der Bürgermeister- und Vizebürgermeisterkonferenz der Kroatischen und gemischtsprachigen Gemeinden im Burgenland	a) Ankauf von Exponaten für das Heimathaus in Stinatz	60.000
	b) Förderung von Folkloregruppen	130.000
	c) Förderung der Tätigkeit und Ausstattung von Gemeinschaftshäusern in Klingensbach, Siegendorf und Steinbrunn (je 40.000 S)	120.000
	d) Unterstützung der vom Institut für Volkskunde (Wien) herauszugebenden wissenschaftlichen vergleichenden Studie über die kroatische Volksgruppe	<u>40.000</u>
	Insgesamt	350.000

3. Kroatischer Akademiker- klub	Unterstützung im Sinne des § 9 Abs.4 VGG	150.000
4. Komitee für die Rechte der burgenländischen Kroaten	Unterstützung im Sinne des § 9 Abs.4 VGG	120.000

B. Slowenische Volksgruppe

1. Katholische Jugend, Klagenfurt	Deckung der Druckkosten für das Liederbuch "Naša pesem"	30.000
2. Verein "Unser Kind", Verein zur Unterstützung, Förderung und Erziehung von Kindern	Beitrag zu den Kosten für Adaptierung der Räumlich- keiten für einen zweispra- chigen Kindergarten	300.000
3. Slowenischer Kulturverein Radsberg	Ausbau eines ehemaligen Wirtschaftsgebäudes für kul- turelle Zwecke des Kultur- vereines	400.000
4. Deutsch-slowenischer Koordinationsausschuß der Diözese Gurk-Klagenfurt	a) Veranstaltungen und Maß- nahmen zur Förderung des Zusammenlebens	100.000
	b) Veranstaltung von Fach- tagungen und Symposien	80.000
	c) Durchführung zweier sozial- psychologischer Kurse zum Abbau von Verständigungs- barrieren	<u>120.000</u>
	Insgesamt	1,030.000

C. Ungarische Volksgruppe

Kath. Pfarramt Unterwart

Durchführung von Kursen
zur Pflege und Erhaltung
der Volkskunst

5.000